

An die  
Parlamentsdirektion

Geschäftszahl: 2025-0.962.874

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Lorenz Kern**  
Sachbearbeiter

[lorenz.kern@bka.gv.at](mailto:lorenz.kern@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203944  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)51/AUA-NR/2025

## **Regierungsvorlage 309 d.B. XXVIII. GP (Anti-Mogelpackungs-Gesetz); Ausschussbegutachtung (51/AUA); Stellungnahme**

Zu der mit Schreiben der Parlamentsdirektion übermittelten Regierungsvorlage nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des in der Regierungsvorlage vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu beurteilen wäre.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Zu § 2:**

Die Frage, wann die Verpackungsgröße „augenscheinlich“ gleich wie vor der Verringerung des Inhalts ist, könnte – trotz Maßgeblichkeit des Eindrucks beim Durchschnittsverbraucher – anhand objektiver Kriterien wenigstens erläutert werden (allenfalls in der Begründung eines allfälligen Abänderungsantrags durch Angabe einer Toleranzgrenze für Änderungen im Verpackungsvolumen, bis zu der von einer „augenscheinlich“ gleich bleibenden Größe

ausgegangen werden kann). Im Gesetzestext sollte zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs auch klargestellt werden, dass nicht nur eine („augenscheinliche“) Beibehaltung der Verpackungsgröße („gleichbleibende“), sondern erst recht eine Vergrößerung der Verpackung bei verringertem Inhalt im Vergleich zum *status quo ante* die Kennzeichnungspflicht auslöst (schließlich soll es auf eine zur Täuschung geeignete Änderung der Relation Verpackungsgröße-Verpackungsinhalt ankommen).

#### **Zu § 4:**

In den Erläuterungen wird die Nichtbefolgung von „Verbesserungsaufträgen“ im Sinne des Abs. 5 „innerhalb von drei Arbeitstagen“ zum Tatbestandsmerkmal für eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 4 erklärt. Im Gesetzestext findet sich diese Frist nicht, in Abs. 5 ist lediglich von einer „angemessenen Frist“ die Rede. Eine Präzisierung des Gesetzestexts wird angeregt.

Außerdem sollte in Abs. 5 nicht von einer „Einleitung eines Strafverfahrens“ die Rede sein: Schließlich setzt ein Vorgehen nach § 33a VStG bzw. dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 5 voraus, dass bereits eine Übertretung festgestellt wurde und stellen sowohl Beratung als auch Aufforderung („Verbesserungsauftrag“) bereits Verfolgungshandlungen im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG dar, sodass das Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr erst „eingeleitet“ werden kann (vgl. statt vieler *Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>12</sup> [2024] Rz. 1150/1). Es sollte daher in Abs. 5 anstatt „damit von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden kann“ besser „damit die weitere Verfolgung unterbleibt“ lauten oder einfach auf § 33a Abs. 2 VStG verwiesen werden.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### **Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

---

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- das [EU-Addendum](#)<sup>2</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>3</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

### **Zum Titel:**

Da keine Sammelnovelle (vgl. LRL 128), sondern nur eine Neuerlassung vorgesehen ist, bedarf es nur *eines* Titels (hingegen ist der Sammeltitle „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz ... erlassen wird“ überflüssig und sollte entfallen). Dem verbleibenden Titel ist die E-Rechts-Formatvorlage „11\_Titel“ zuzuweisen. Im Anschluss daran hat die Promulgationsklausel zu folgen.

Es wird zur Vergabe eines weniger tendenziösen Kurztitels angeregt (allenfalls samt Abkürzung, vgl. LRL 101).

### **Zu § 1:**

Anstelle des Ausdrucks „nach Maßgabe des § 2 und 3“ sollte es „nach Maßgabe der §§ 2 und 3“ lauten (vgl. LRL 137).

Anstatt „maximal“ sollte es besser „höchstens“ heißen (vgl. LRL 32 zu Fremdwörtern).

### **Zu § 2:**

*Abs. 1:*

Der Beistrich vor der Wortfolge „zu kennzeichnen“ ist überflüssig und sollte entfallen.

---

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

<sup>3</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout\\_richtlinien.doc](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)

*Abs. 2:*

Das Erstzitat des verwiesenen PrAG hat „§ 10a des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG), BGBl. Nr. 146/1992, in der jeweils geltenden Fassung,“ zu lauten (LRL 136 zum Gebrauch des bestimmten Artikels). Es genügt, nur beim Erstzitat dynamisch zu verweisen („in der jeweils geltenden Fassung“), ohne dass dies jeweils wiederholt werden müsste.

Im Ausdruck „§ 10c Abs. 1 bis Abs. 3“ sollte die zweite Abkürzung „Abs.“ entfallen. Das Folgezitat sollte daher nur lauten: „... des § 10c Abs. 1 bis 3 PrAG eine Verpflichtung ...“.

**Zu § 3:***Abs. 1:*

Innerhalb des Ausdrucks „400m<sup>2</sup>“ sollte schon zwecks Einheitlichkeit mit der Textierung in § 1 ein (geschütztes) Leerzeichen zwischen Zahl und Maßeinheit eingefügt werden (vgl. auch Punkt III.2.1.3 der Layout-Richtlinien).

*Abs. 2:*

Anstatt „wie insbesondere mit dem Hinweis ... zu enthalten“ sollte es aus sprachlicher Sicht besser „wie insbesondere den Hinweis ... zu enthalten“ lauten.

Mit Blick auf das Phänomen der „Shrinkflation“, dem begegnet werden soll, sollte der Hinweis wohl treffender „Achtung: Weniger Inhalt – kein gesunkener Preis“ oder „Achtung: Weniger Inhalt – höherer Preis pro Maßeinheit“ lauten.

**Zu § 4:***Normstruktur:*

Entgegen der Überschrift stellt nur Abs. 4 eine Strafbestimmung dar. Die Abs. 1 bis 3, 6 und 7 sollten in einem eigenen § 4 unter der möglichen Überschrift „**Behördliche Überwachung**“, die Strafbestimmung und Abs. 5 hingegen in einem § 5 unter der Überschrift „**Strafbestimmung**“ zusammengefasst werden.

*Abs. 4:*

Mit Blick auf die vornehmlich auf Anbringen bezogene Bedeutung des Begriffs „Verbesserungsaufträge“ im Sinne von „Mängelbehebungsaufträgen“ (vgl. § 13 Abs. 3 AVG) sollte besser einfach von einer „behördlichen Aufforderung“ die Rede sein (vgl. auch die Terminologie des § 33a VStG).

Der Plural („Verbesserungsaufträgen“) sollte zudem deshalb vermieden werden, weil die Behörde gemäß § 33a VStG nach Feststellung der Übertretung nur einmal auf diese Weise vorzugehen hat (vgl. insbesondere § 33a Abs. 5 Z 2 VStG [arg. „einer Beratung und schriftlichen Aufforderung“]).

Anstatt „maximal“ sollte es besser „höchstens“ lauten.

*Abs. 5:*

Die Abkürzung „gem.“ sollte zwecks Einheitlichkeit mit dem übrigen Normtext vermieden und das Gesagte ausgeschrieben werden.

Im zweiten Satz sollte es – unbeschadet der obigen Anregung, ihn entfallen zu lassen, – „§ 33a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), ...“ lauten (Gebrauch des bestimmten Artikels ausweislich LRL 136 und Vollständigkeit des Kurztitels).

*Abs. 6:*

Es wird angeregt, die fachspezifischen Abkürzungen „EAN/GTIN“ zwecks Verständlichkeit für die nicht fachkundige Allgemeinheit aufzuschlüsseln (vgl. § 1a Z 4 der Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes): „Übermittlung der Europäischen Artikel-Nummer (European Article Number, EAN) oder der Globalen Artikelidentifikationsnummer (Global Trade Item Number, GTIN) ...“.

*Abs. 7:*

Es sollte jeweils „gemäß den §§ 2 und 3“ lauten (Vermeidung der Abkürzung „gem.“ und Gebrauch des bestimmten Artikel vor dem doppelten Paragraphenzeichen [vgl. LRL 137]). Am Ende sollte es ferner „Einhaltung der §§ 2 und 3“ lauten.

**Zur Paragraphenüberschrift zu § 5:**

Die Paragraphenüberschrift ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „45\_UeberschrPara“ zu formatieren.

**Zu § 6:**

Es ist nicht notwendig, für die Anordnung des Außerkrafttretens des vorgeschlagenen Bundesgesetzes nach Ablauf einer Frist auf eine bestimmte Fassung abzustellen (die „endgültige Fassung“ nach Novelle[n] kann außerdem zum Zeitpunkt der Erlassung der Stammfassung noch gar nicht bekannt sein). Die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x“ sollte daher ersatzlos entfallen.

**IV. Zu den Materialien****Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Es sollte wenigstens kurz dargetan werden, warum das vorgeschlagene Bundesgesetz mit dem Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 4 Abs. 4 erforderlich ist, um dem Phänomen der „Shrinkflation“ zu begegnen. Schließlich könnte auch das Lauterkeitsrecht eine Handhabe bereitstellen: So können nach noch nicht gesicherter Rechtsprechung (OLG Wien 24.6.2025, 4 R 197/24f) tatbildliche „Shrinkflation“-Praktiken als irreführende Geschäftspraktik im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 4 UWG qualifiziert werden. Gegen eine solche Geschäftspraktik können die Aktivlegitimierten (§ 14 UWG) zivilrechtlich vorgehen (Unterlassungsanspruch).

Im Abschnitt „Kompetenzgrundlage“ sollte es vollständig „Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“; „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“)“ heißen (Angabe der zitierten Rechtsvorschrift und vollständige Nennung der Kompetenztatbestände).

**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:***Allgemeines:*

Die Erstzitate der zitierten Rechtsvorschriften wären entsprechend den LRL 131 ff bzw. den Rz. 51 ff des EU-Addendums aufzuschlüsseln.

Zum Begriff des „Verbesserungsauftrags“ vgl. die obige Anmerkung.

*Zu § 1:*

Am Ende des ersten Absatzes der Erläuterungen zu § 1 sollte es „Pflegemittel, etc.“ zum Verkauf“ heißen (Änderungen hervorgehoben).

*Zu § 3 Abs. 2:*

Zum Hinweis „Achtung: Weniger Inhalt – höherer Preis“ vgl. die obige Anregung.

*Zu § 4 Abs. 5:*

Zur Wortfolge „Einleitung eines Strafverfahrens“ vgl. die inhaltliche Bemerkung zum Normtext.

Wien, am 2. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:

Ing.Mag.Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt